

Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés



Eine attraktive Stadt braucht Boulevard-Restaurants und -Cafés

Kaum scheint im Frühjahr zum ersten Mal die Sonne etwas kräftiger, drängt es Jung und Alt, den Kaffee im Freien zu geniessen und dabei zu sehen und gesehen zu werden. Deshalb betreiben immer mehr Restaurants und Cafés auf öffentlichem Grund (Allmend) ein Boulevard-Restaurant oder -Café. Die Zunahme an Restaurants und Cafés auf Allmend zeigt, dass sich die Menschen in Basel gerne in der Öffentlichkeit aufhalten. Wir freuen uns über diese Entwicklung und unterstützen diese auch.

Für ein Restaurant oder ein Café auf Allmend braucht es Mobiliar: Stühle, Tische, Sonnenschirme, allenfalls Theken und Pflanzen. Art und Gestaltung des Mobiliars entscheiden wesentlich über die Attraktivität des Lokals. Boulevard-Restaurants und -Cafés befinden sich auf öffentlichem Grund und tragen mit ihrer Gestaltung und dem Mobiliar wesentlich zum Erscheinungsbild der Stadt bei, insbesondere in der historischen Altstadt. Damit sich Boulevard-Betriebe gut in das Stadtbild einfügen, sollten ästhetische und funktionale Möblierungselemente verwendet werden.

Die Richtlinien mit den nachfolgenden Erläuterungen betreffen Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés, die auf einer öffentlichen Allmendfläche betrieben werden. Restaurantgärten auf privatem Grund sind von diesen Richtlinien nicht betroffen. Die Richtlinien sind Bestandteil der Allmendbewilligung, sie gelten als Auflagen, deren Einhaltung die Allmendverwaltung kontrolliert.



Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés

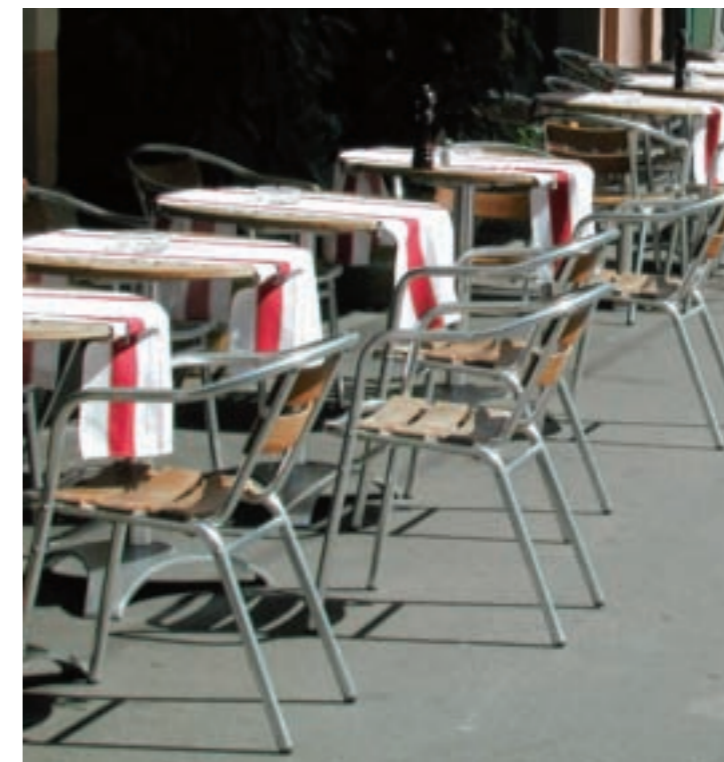
Für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés gelten folgende Richtlinien:

1. Das Mobiliar und die Ausstattungen haben einen gepflegten Eindruck sowie ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Erlaubt sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzen, Menutafeln, Theken und Bars.
2. Das Material der Tische und Stühle ist hauptsächlich Holz und Metall. Begründete Ausnahmen sind möglich.
3. Fremdwerbung auf dem Mobiliar und den Ausstattungen ist nicht erlaubt.
4. Sonnenschirme sollen einfarbig sein. Eigenwerbung auf dem Volant ist erlaubt.
5. Die Pflanzen sind als Dekorationselemente einzusetzen und nicht als Abschrankung.
6. Eine Bar darf ausserhalb der Betriebszeiten nicht auf Allmend gelagert werden, ausser der entsprechende Gastrobetrieb und die Bar davor sind spätestens ab 11:30 Uhr in Betrieb.
7. Die Boulevard-Saison dauert vom 15. Februar bis 15. November. Während der Boulevard-Saison dürfen Mobiliar und Ausstattungen auch ausserhalb der Betriebszeiten auf der Allmend belassen werden. Ausserhalb der Betriebszeiten sind diese geordnet zusammenzustellen. In den übrigen Monaten – vorausgesetzt eine Ganzjahresbewilligung liegt vor – dürfen sich Mobiliar und Ausstattungen nur zu Betriebszeiten auf der Allmend befinden.

Erläuterungen zu den Richtlinien für die Möblierung von Boulevard-Restaurants und -Cafés

Tische und Stühle

Bei der Möblierung von Boulevardbetrieben sind Tische und Stühle zu verwenden, die aus Holz und Metall bestehen. Erlaubt sind auch Stühle und Tische, die aus einem Metallgestell mit einer Sitzfläche aus Hartplastik oder Plastikgeflecht bestehen. Vollständig aus Plastik gefertigtes Mobiliar – so genannte Monoblocs – wie auch Sitzbänke und Festbankgarnituren sind in Boulevard-Betrieben nicht erwünscht. Barhocker und Bartische sind nur im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Bar auf Allmend erlaubt. Tische und Stühle sollen feingliedrig gestaltet sein und auf die Umgebung abgestimmte Farben aufweisen. Pro Boulevard-Betrieb ist nur je ein Typ Stuhl und ein Typ Tisch zu verwenden. Tische und Stühle sollen einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen. Fremdwerbung auf dem Mobiliar ist nicht erlaubt. Begründete Ausnahmen von diesen Regelungen sind in Absprache mit der Allmendverwaltung möglich.



Sonnenschirme

Ein Boulevard-Betrieb soll keine Sammlung von Sonnenschirmen aufweisen. In jedem Boulevard-Restaurant oder -Café ist daher nur ein Typ Sonnenschirm zu verwenden. Die Sonnenschirme müssen einfarbig sein. Bei der Montage der Sonnenschirme ist darauf zu achten, dass möglichst kleine Füsse verwendet werden. Nach Möglichkeit sollen für die Montage Bodenhülsen (Bewilligung durch die Allmendverwaltung) verwendet werden. In ihrer Erscheinung sollen die Sonnenschirme einen abgestimmten Gesamteindruck mit dem restlichen Mobiliar (Tische und Stühle) und der Umgebung (Gebäudefarbe) aufweisen. Sonnenschirme müssen frei von Drittwerbung sein. Erlaubt ist lediglich die Eigenwerbung des jeweiligen Gastrobetriebs auf dem Volant des Sonnenschirmes.

Bewilligungsablauf für Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés

Wunsch für den Betrieb eines Boulevard-Restaurants oder -Cafés



Eingabe eines Gesuches für die Nutzung der Allmend an die Allmendverwaltung¹ mit folgenden Unterlagen und Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Restaurationsbetriebes und der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers.
- Art der Bewilligung (Saison / ganzes Jahr).
- Leistungskatasterplan² 1:200 mit massstabsgerechter Angabe der Fläche, die genutzt wird.
- Bilder der Stühle, Tische und Sonnenschirme, die im Boulevard-Restaurant oder -Café verwendet werden.
- Angaben zu Ausstattungen und Pflanzen.



Publikation im Kantonsblatt (Einsprachefrist 30 Tage)



Entspricht das Gesuch den Vorgaben und wurden keine Einsprachen eingereicht, wird die Bewilligung zur Allmendnutzung erteilt. Diese umfasst:

- Die Nutzung der Allmend auf der vereinbarten Fläche für das laufende Kalenderjahr.
- Die Bewilligung erneuert sich jedes Jahr bis zum schriftlichen Widerruf durch den Gesuchsteller oder die Allmendverwaltung.
- Ein Betriebswechsel ist der Allmendverwaltung zwecks Erteilung einer neuen Bewilligung schriftlich mitzuteilen.
- Die Gebühren betragen (Stand 2006):
Saisonbewilligung CHF 66.-/m² und Jahr
Jahresbewilligung CHF 88.-/m² und Jahr
- Im ersten Jahr wird eine Rechnung nach effektiver Nutzungsdauer gestellt.



Pflanzen und Pflanzentröge

Boulevard-Restaurants und -Cafés sind keine geschlossenen Garten-Restaurants. Die Lokale befinden sich im öffentlichen Raum auf Allmend, sie sind integraler Bestandteil dieses Raums. Daher sind Einsicht in die vom jeweiligen Lokal benutzte Allmendfläche und Ausblick auf den Strassenraum zu gewährleisten. Mit der Bepflanzung soll der Boulevard-Betrieb nicht abgegrenzt, sondern nur punktuelle Akzente gesetzt werden. Generell sind Menge und Grösse der Bepflanzung im Boulevard-Betrieb gering zu halten und die Pflanzen sollen einen gepflegten Eindruck abgeben. Verbindungen zwischen den Pflanzentrögen sind nicht erlaubt.

Als Pflanzentröge sind Holz-, Metall- oder Tongefässe zu verwenden. Erlaubt sind auch Plastikgefässe, die wie Tongefässe aussehen. In jedem Boulevard-Betrieb ist lediglich ein Typ Pflanzentrog zu verwenden. Nicht erlaubt sind Plastikgefässe in grellen Farben, Rankgerüste und Palisaden. Die Pflanzen müssen innerhalb der von der Allmendverwaltung genehmigten Fläche aufgestellt werden. Diese wird im Innenstadtbereich künftig auf dem Boden mit Winkeln markiert. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Übersicht für alle VerkehrsteilnehmerInnen) dürfen keine Pflanzen an den Trottoirrand gestellt werden.



Bars auf Allmend

Nicht in Betrieb stehende, meist noch mit Planen abgedeckte Bars auf Allmend vermitteln den Eindruck einer «geschlossenen» Strasse. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ladengeschäfte in der entsprechenden Strasse.

Die Bar darf ausserhalb der Betriebszeiten nicht auf Allmend gelagert werden, ausser der entsprechende Gastrobetrieb und die Bar davor sind anderntags spätestens ab 11:30 Uhr (ausser an betriebsbedingten Wirtesontagen) wieder in Betrieb.

Theken, Menutafeln, Zelte, Podeste, Teppiche usw.

Alle Möblierungselemente und Ausstattungen wie Menutafeln und Theken usw. müssen innerhalb der von der Allmendverwaltung bewilligten Fläche aufgestellt werden. Grillanlagen und andere Kochmöglichkeiten sind nicht erlaubt. Das Aufstellen und Anbringen von Zelten, Wänden, Baldachinen, Partyzelten oder Plastikplanen ist verboten. Podeste, Teppiche oder Rasenteppiche u.ä. sind nicht erlaubt.



Boulevard-Saison vom 15. Februar bis 15. November

Künftig haben Betreiber von Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés die Möglichkeit zwischen zwei Arten von Allmendbewilligungen zu wählen:

- Ganzjahresbewilligung als ordentliche Bewilligung: Bewilligung für den Betrieb eines Boulevard-Restaurants und -Cafés während des ganzen Jahres.
- Saison-Bewilligung: Bewilligung für den Betrieb eines Boulevard-Restaurants und -Cafés während 9 Monaten vom 15. Februar bis zum 15. November. Die Allmendgebühr wird pro rata in Rechnung gestellt.



Das Boulevard-Café ausserhalb der Betriebszeiten

Attraktiv gestaltete und gepflegte öffentliche Plätze und Strassen sind eine «Visitenkarte» für jede Stadt. Verschmutzungen, Abfall und unordentlich hingestellte Möbel vermitteln den Eindruck mangelnder Pflege und Verwahrlosung und schränken das Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum wesentlich ein. In der Boulevard-Saison ist das Mobiliar auf der bewilligten Boulevard-Fläche geordnet zusammenzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Platz in Anspruch genommen und die Boulevard-Fläche weitgehend freigegeben wird.

In der Winterzeit steht das Mobiliar von Boulevard-Restaurants und -Cafés häufig ungenutzt auf der Allmend, da es meist zu kalt ist, um im Freien Getränke oder Speisen zu konsumieren. Dies hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die Ladengeschäfte, welche darauf angewiesen sind, dass eine Einkaufsstrasse nicht wie ein Lagerplatz für Mobiliar aussieht. Ausserhalb der Boulevard-Saison – also vom 15. November bis 15. Februar – dürfen sich Mobiliar und Ausstattungen nur zu Betriebszeiten auf Allmend befinden. In der Nacht und bei schlechter Witterung ist das Mobiliar und die Ausstattung vollständig von der Allmend zu verräumen.

Übergangsfrist für die Richtlinien von Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés

Diese Möblierungsrichtlinien gelten für alle neu in Betrieb gehenden Restaurants und Cafés auf Allmend. Für bestehende Boulevard-Restaurants und -Cafés gilt eine Übergangsfrist bis zum 15. Februar 2008.

Für Fragen zur Allmendnutzung steht zur Verfügung:

- Stéphanie Balzer – Telefon: 061 267 93 52

Für Fragen zur Möblierung steht zur Verfügung:

- Martina Münch – Telefon: 061 267 67 72

¹ Tiefbauamt, Allmendverwaltung, Münsterplatz 11, 4051 Basel

² Bezug Leitungskataster: Grundbuch- und Vermessungsamt, Kundenzentrum, Münsterplatz 11, 4051 Basel